



**Hallenordnung für die Flugzeughalle am Verkehrslandeplatz  
Arnstadt - Alkersleben**

Betreiber: Flugplatzgesellschaft Alkersleben / Wülfershausen mbH

Stand: 01. Januar 2026

Die Nutzer bzw. Mieter haben die Flugzeughallen (auch Hangar genannt) sowie die zugehörigen Gebäudeteile und Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere nachstehende Bestimmungen einzuhalten:

- (1) Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeugs gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Vermieter nicht.
- (2) Das Sicherheitskonzept sowie die Flugplatzbenutzungsordnung des Verkehrslandeplatzes Arnstadt-Alkersleben wird mit Nutzung der Flugzeughalle anerkannt und ist zwingend zu befolgen.
- (3) Die Sicherung eines im Hangar abgestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeughalter und nicht dem Vermieter. Das Luftfahrzeug ist mit gelöster Parkbremse abzustellen.
- (4) Vom Vermieter festgelegte Stellplätze sind vom Mieter einzuhalten.
- (5) Nach dem Ein- oder Aushallen des Luftfahrzeugs sind die Hallentore unverzüglich wieder zu schließen. Hallentore dürfen nur für das Aus- oder Einhallen geöffnet werden. Die Hallentore sind, ausgenommen Ein- bzw. Aushallen, verschlossen zu halten. Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Vermieter hierzu ermächtigt und eingewiesen hat. Passagiere und Begleitpersonen sind in die Benutzungsordnung einzuweißen und nicht berechtigt Tore oder technische Einrichtungen zu bedienen. Für etwaig hieraus entstehende Schäden haftet der Mieter. Der Mieter hat den Hangar/ das Gebäude umgehend nach dem Verlassen zu verschließen. Wenn Fremdflugzeuge in der Halle oder aus der Halle geschoben werden müssen, um ein davor oder dahinter befindliches Flugzeug auszuhallen, sind diese Flugzeuge nach dem Aus- und Einhallen unverzüglich wieder auf ihre Plätze zurückzustellen.
- (6) Jeglicher Kraftstoffumschlag in der Halle sowie auf den Hallenvorfeldern ist untersagt. Kraftstoffe und andere Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in der Halle gelagert werden.
- (7) Luftfahrzeuge dürfen nicht im Hangar geschliffen oder lackiert werden. Gleiches gilt für Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen gesonderten Zustimmung durch den Vermieter. Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und sonstige Sicherheitsbestimmungen sind bei derartigen Arbeiten durch den Luftfahrzeughalter einzuhalten.
- (8) Das Anlassen von Luftfahrzeugen im Hangar oder das Ein- bzw. Ausrollen in die Luftzeughalle mit laufenden Motoren und/ oder drehenden Luftschauben bzw. Rotoren ist verboten. Auf dem Vorfeld ist lediglich das Anlassen der Triebwerke sowie das Ab- bzw. Aufrollen erlaubt. Das Anlassen darf nur mit Ausrichtung der Längsachse des Flugzeuges in Ost West Richtung erfolgen, Zum Auf- und Abrollen darf eine Propellerdrehzahl von max. 1.100 rpm nicht überschritten werden. Das Wenden von Luftfahrzeugen unter Einsatz der Triebwerke ist auf dem Vorfeld untersagt, Drehflügler müssen im Schweben einen Abstand von 20 Metern zum Gebäude einhalten. Das Absetzen ist mit Ausrichtung ihrer Längsachse in Ost West Richtung und 20 m Abstand zum Gebäude auszuführen.

- (9) Das Rauchen und der Gebrauch offenen Feuers sind verboten.
- (10) In der Luftfahrzeughalle ist die Benutzung von elektrischen Geräten nur nach gesonderter vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Die Benutzung der Stromversorgungseinrichtungen im Hangar ist mit dem Vermieter abzustimmen.
- (11) Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von jeglichen Kraftfahrzeugen ist verboten. Im Hangar dürfen Luftfahrzeugzubehöriteile, Reinigungseinrichtungen und -mittel sowie sonstige Gegenstände nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters in dem dann festgelegten Umfang gelagert werden. Jedem Mieter ist es gestattet einen neuwertigen Schrank aus Stahl einzustellen. Der Stellplatz der Schränke ist mit dem Vermieter abzustimmen.
- (12) Verunreinigungen sind generell zu vermeiden. Verunreinigungen die u.a. durch das Abstellen der Luftfahrzeuge oder bei durch den Vermieter genehmigten Wartungsarbeiten eintreten, sind vom Verursacher umgehend schad- und rückstandslos zu beseitigen. Andernfalls kann der Vermieter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen ohne eine Nachfrist zu setzen. Für Schäden, die durch Verunreinigungen entstehen, kann der Verursacher haftbar gemacht werden. Verunreinigungen, die zur Boden- oder Grundwasserkontamination führen können, sind dem Vermieter umgehend zu melden.
- (13) Das Einleiten von Schmutzwasser in die Regenwasserkanäle und die Straßeneinläufe ist verboten. Unter Regenwasser wird das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser verstanden.
- (14) Es ist verboten folgende Stoffe in die Entwässerungsanlagen einzuleiten:
1. Stoffe, die zu Ablagerungen oder Verstopfung führen können;
  2. Abwässer und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten;
  3. Stoffe die feuergefährlich, explosiv, giftig, fett- und ölhaltig, seuchenverdächtig oder radioaktiv sind;
  4. Stoffe die im Vorfluter toxisch, persistent oder bioakkumulativ wirken;
  5. sonstige Stoffe im Sinne der Verwaltungsvorschrift für wassergefährdende Stoffe
- (15) In den Abfalleimer in der Halle dürfen keine Öldosen oder verderbliche Materialien wie Essenreste oder hygienisch bedenkliche Abfälle (z.B. Tüten mit Erbrochenem, Tierkadaver, Exkrememente o.ä.) entsorgt werden.
- (16) Passagiere und begleitende Personen des Mieters sind über die Existenz der Hallenbenutzungsordnung und der Tatsache, dass das Gelände ein Flugplatz mit Sicherheitsbereich ist, zu informieren. Sich daraus ergebende Verhaltensregeln (Hallenbenutzungsordnung, Flugplatzbenutzungsordnung, Sicherheitskonzept des Verkehrslandeplatz EDBA, allgemeine Verhaltensregeln auf Flugplätzen) sind zwingend einzuhalten. Die Bedienung technischer Anlagen wie z.B. Toren etc. ist den begleitenden Personen zu untersagen. Diese dürfen nur durch Mieter die durch den Vermieter dazu autorisiert worden sind bedient werden. Bei Verstößen oder im Schadensfall, deren Ursprung auf Begleitpersonen des Mieters fallen, haftet der Mieter.

- (17) Für die Regulierung von Schäden an der Halle sowie der zugehörigen Einrichtungen des Vermieters ist der jeweilige Verursacher zuständig.
- (18) Das Gebäude ist auf Grund der Gefahreinstufung mit einem Kamerasystem und einer Alarmanlage versehen. Das Alarmsystem ist automatisch außerhalb der Öffnungszeiten aktiv. Eine zeitweilige Deaktivierung in dieser Zeit muss mit der Zustimmung des Vermieters erfolgen. Sollten durch Auslösen von Fehlalarmen Kosten entstehen, trägt diese der Verursacher.
- (19) Im Übrigen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Geschäftsführung der FAW mbH